

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/788
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 26.08.2015
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Genehmigungsfreistellung zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Flur 33, Gemarkung Malchin auf dem Flurstück 288		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 33 auf dem Flurstück 288 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs.1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind. Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 BauGB Veränderungssperre beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o. g. Vorhabens.

Sach- und Rechtslage:

B-Plan Nr. 5 Amselweg in der Fassung der 1. Änderung
 § 30 ff. BauGB Bauen im Geltungsbereich eines B-Planes
 § 62 LBau O M-V Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden
 § 72 LBau O M-V Baugenehmigung/ Baubeginn (Beginn der Bauausführung)
 § 15 BauGB Zurückstellung von Baugesuchen (wenn keine Veränderungssperre beschlossen ist).

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Mittel erforderlich, die Erschließung ist vorhanden und gesichert.

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2015/MC/788 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

14.09.2015
V/BAMC/039

**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau,
 Verkehr und Umwelt der Stadt Malchin**

Beschluss:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 33 auf dem Flurstück 288 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs.1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind. Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 BauGB Veränderungssperre beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o. g. Vorhabens.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0